

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 1

13. Januar

2021

Aufgrund von § 28 Abs. 1 S. 1, 2 i.V.m. § 28a Abs. 1 Nr. 15 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1, 2 des Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) des Landes Hessen vom 26. November 2020 (GVBl. S. 825) geändert durch die Dreiundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBL. S. 866) ergeht folgende

Allgemeinverfügung (Pflege)

Die Allgemeinverfügung des Kreisausschusses zur Pflege vom 22.12.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 72, wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 3 der Allgemeinverfügung wird um den Satz ergänzt:

„Dies gilt nicht im Falle von Einrichtungen für Behinderte.“

2. Ziffer 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft und gilt zu-nächst bis einschließlich **14. Februar 2021**.“

Begründung

Das Infektionsgeschehen im Main-Taunus-Kreis hat sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht nachhaltig verbessert. Die 7-Tages-Inzidenz am 12.01.2021 beträgt 120 mit steigender Tendenz. Auch nach Beginn der Impfkampagne ist es weiterhin erforderlich, insbesondere die vulnerablen Bevölkerungsgruppen vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. einem schweren Krankheitsverlauf zu schützen.

Die Regelung in der Ziffer 3 zur Absonderung von Bewohnern nach einem auswärtigen Aufenthalt hat sich in der Praxis für die Personengruppe mit einer Behinderung als nicht durchführbar erwiesen. Bei dieser Personengruppe sind regelmäßige, gleichbleibende Abläufe mit Aufhalten bei den Familien unerlässlich. Zudem fehlt im Falle geistiger Beeinträchtigung die Einsichtsfähigkeit, sodass eine Absonderung praktisch nicht durchführbar ist.

Eine Verlängerung der Gültigkeit der Allgemeinverfügung ist erforderlich. Im Übrigen wird auf die Begründung der Ursprungsverfügung verwiesen, die inhaltlich vollumfänglich fortwirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Frankfurt

Verwaltungsgericht Frankfurt
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Main-Taunus-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hofheim, den 13. Januar 2021



Michael Cyriax
Landrat